

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Sechster Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschließung vom 27. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) die Bundesregierung aufgefordert, „den Deutschen Bundestag halbjährlich über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung vor allem in den USA zu unterrichten. Dieser Bericht sollte auch auf administrative und legislative Maßnahmen, vor allem in den Einzelstaaten der USA eingehen. Maßstab ist daher der vom US-Präsidenten zugesagte dauerhafte und umfassende Rechtsfrieden.“ Durch Entschließung vom 7. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/938) wurde ab Vorlage des Vierten Berichts zum 31. März 2003 eine jährliche Berichtspflicht eingeführt.

Hiermit wird der Sechste Bericht der Bundesregierung mit Stand vom 31. März 2005 vorgelegt.

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Vorbemerkung</b> .....	2
<b>2 Überblick</b> .....	2
<b>3 Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten</b> .....	3
3.1. Klagen gegen deutsche Unternehmen .....	3
3.2. Administrativer und legislativer Rechtsfrieden .....	4
3.2.1 Administrative Maßnahmen .....	4
3.2.2 Gesetze und Gesetzessinitiativen auf Bundesebene .....	4
3.2.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen in den Bundesstaaten .....	4
<b>4 Rechtsfrieden in den übrigen Mitunterzeichnerstaaten der Gemeinsamen Erklärung</b> .....	4
<b>5 Sonstiges</b> .....	4
<b>Anlagen</b> .....	6

## 1 Vorbemerkung

Der vorliegende Sechste Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) erfolgt aufgrund der Unterrichtsbitte des Bundestages vom 27. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) und schreibt die Vorberichte (Bundestagsdrucksachen 14/7434, 14/9161, 15/131, 15/1026, 15/3100) für den Zeitraum 1. April 2004 bis 31. März 2005 fort.

Die angestrebte Gewährleistung eines „ausreichenden Maßes an Rechtssicherheit deutscher Unternehmen und der Bundesrepublik Deutschland insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika“ (Stiftungsgesetz, Präambel, 7. Absatz) beruht auf folgenden gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen:

- Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I 2000, S. 1263 ff.), Präambel, letzter Absatz;
- Abkommen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000 (BGBl. II 2000, S. 1372 ff.). In Artikel 2 verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten, bei allen vor US-Gerichten geltend gemachten einschlägigen Klagen eine Interessenerklärung (Statement of Interest) abzugeben, nach der es im Interesse der US-Regierung liegt, dass die Stiftung das ausschließliche Forum für die Geltendmachung der aus dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Ansprüche darstellt; zugleich verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten, sich frühzeitig und nach besten Kräften zu bemühen, auf eine Weise, die sie für angemessen hält, die Ziele des Abkommens, einschließlich des umfassenden und andauernden Rechtsfriedens, gemeinsam mit den Regierungen der Bundesstaaten und der Kommunen zu verwirklichen;
- Gemeinsame Erklärung anlässlich des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche über die Vorbereitung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000, unterzeichnet von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Republik Belarus, des Staates Israel, der Republik Polen, der Russischen Föderation, der Tschechischen Republik, der Conference on Material Claims against Germany sowie den Klägeranwälten, Präambel, Nummer 4 Buchstaben b und c.

## 2 Überblick

Im Berichtszeitraum hat sich die Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten insgesamt verbessert.

Im Bereich der Gerichtsverfahren ist zunächst hervorzuheben, dass sich die Verfahren Ungaro-Benages und Mandowsky erledigten. Zugleich muss allerdings ver-

merkt werden, dass die Kläger in den Verfahren, in denen eine weitere Einzahlungspflicht der Stiftungsinitiative vorgetragen wird, gegen die klagabweisende erstinstanzliche Entscheidung Berufung eingelegt haben. Darüberhinaus sind weiterhin Klagen u. a. zu den Themenkomplexen Vermögensschäden durch Arisierungen (Fall Wortham/Wertheim) und Personenschäden durch medizinische Versuche (Fall Rozenkier) anhängig. Die betroffenen Unternehmen mussten auch im Berichtszeitraum erhebliche Summen für die Rechtsverteidigung in den Vereinigten Staaten aufbringen; die Bundesregierung gab einen Amicus Curiae-Schriftsatz in Auftrag (Kosten: 6 000 US-Dollar). Bereits in den vorigen Berichtszeiträumen hatte die Bundesregierung mehrere Amicus Curiae-Schriftsätze eingereicht (Gesamtkosten 23 000 US-Dollar).

Die Frage der vollständigen Erfüllung der durch die Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft eingegangenen Verpflichtungen ist Gegenstand zweier Klageverfahren (Gross und Schwartz-Lee). Nachdem die Klagen im Juni 2004 erstinstanzlich abgewiesen wurden, haben die Kläger Berufung eingelegt. Die Kläger werden von den Anwälten Prof. Neuborne und Hausfeld vertreten, die beide Unterzeichner der Gemeinsamen Erklärung (s. o.) sind. Angesichts der beeindruckenden Leistung der Stiftung EVZ und ihrer Partnerorganisationen, die bisher Auszahlungen an über 1,6 Millionen Leistungsberechtigte vorgenommen haben, und der wiederholten Feststellung des Bundesministeriums der Finanzen, das die Rechtsaufsicht über die Stiftung ausübt, dass die deutsche Wirtschaft ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, stoßen diese Klagen bei der Bundesregierung auf Unverständnis. Die Bundesregierung hat in ihrem beim Berufungsgericht eingereichten Amicus Curiae-Schriftsatz für die Abweisung der Berufung plädiert. Die US-Regierung hat bezüglich dieser Frage erklärt, dass sie über keine unabhängigen Informationen bezüglich der Erfüllung der Einzahlungspflicht verfüge und somit nicht in der Lage sei festzustellen, dass die Stiftungsinitiative weitere Zahlungen leisten müsse (so bereits stv. US-Außenminister Armitage in seinem Schreiben vom 11. Juni 2002 an Graf Lambsdorff).

Nach Gründung der Stiftung EVZ im August 2000 hatte sich die Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen zunächst insofern befriedigend entwickelt, als alle ursprünglich anhängigen 68 Klagen zurückgenommen oder abgewiesen worden waren.

Für den Bereich des legislativen und administrativen Rechtsfriedens ist eine deutliche Verbesserung der Situation für die betroffenen Unternehmen zu konstatieren. Nachdem der Oberste Gerichtshof von Kalifornien das Gesetz über die Entschädigung von Holocaust-Überlebenden durch die Versicherungswirtschaft wegen Verfassungswidrigkeit bereits im Juni 2003 aufgehoben hatte, wurden die weiterhin anhängigen Gesetzesinitiativen auf Bundesebene mit der Konstituierung des 109. Kongresses am 4. Januar 2005 gemäß dem Grundsatz der Diskontinuität hinfällig. Aktuell ist nur der unter 3.2.2. aufgeführte Gesetzesentwurf des Abgeordneten Foley, der sich wiederum auf die Versicherungswirtschaft bezieht. Für die

weitere Entwicklung bleibt die Durchführung der trilateralen Vereinbarung zwischen der Stiftung EVZ, dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC) vom 16. Oktober 2002 über die Entschädigung von jüdischen Policeninhabern relevant.

### **3 Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten**

#### **3.1 Klagen gegen deutsche Unternehmen**

Im Berichtszeitraum waren im einzelnen folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

##### **Ungaro-Benages gegen Dresdner Bank AG u. a.**

Klagegegenstand: Arisierung. Die von der Klägerin am 9. April 2003 eingelegte Berufung wurde mit Urteil vom 3. August 2004 abgewiesen. Die Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Staaten nahmen auch in der Berufungsinstanz zur Klage Stellung und reichten einen Amicus Curiae-Schriftsatz bzw. eine Interessenerklärung ein. Das von der Klägerin eingereichte Gesuch einer erneuten Anhörung („petition for rehearing“) wurde vom Gericht am 12. September 2004 zurückgewiesen. Die Rechtsmittelfrist ist verstrichen, ohne dass die Klägerin den letzten möglichen Rechtsbehelf beim Supreme Court („petition for certiorari“) eingelegt hat. Damit ist die Abweisung der Klage rechtskräftig.

##### **Ungaro-Benages gegen Terex Corp. und CNH Global, N.V.**

Klagegegenstand: Arisierung. Nach der zunächst erfolgten Rücknahme der Klage gegen die Terex Corp. zog die Klägerin auch ihre Klage gegen CNH Global N.V. zurück. CNH Global N.V. galt als deutsches Unternehmen gem. Anlage A der Gemeinsamen Erklärung und § 12 Stiftungsgesetz. Auch diese Klage ist damit erledigt.

##### **Wortham gegen Karstadt Quelle AG u. a. (Anlage 1)**

Klagegegenstand: Arisierung/ Betrug. Mit Urteil vom 20. Mai 2004 wies Richter Bassler die Klage unter Hinweis auf seine fehlende Zuständigkeit ab. Er ließ allerdings die Frage offen, ob die Klage durch das EVZ-Stiftungsgesetz und die internationalen Vereinbarungen hierzu präkludiert sei. Gegen die Entscheidung legten die Kläger Berufung ein. In der Berufungsinstanz hat bereits ein Schriftsatztausch zwischen den Parteien stattgefunden. Eine mündliche Verhandlung ist bislang noch nicht terminiert worden. Die US-Regierung steht in diesem Fall – wie auch im Fall Ziehm (s. u.) – auf dem Standpunkt, dass sie nicht zur Abgabe einer Interessenerklärung verpflichtet sei. Die US-Regierung erkennt in diesem Fall keinen aus dem Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Anspruch. Die mit der Klage geltend gemachten Restitutions- bzw. Entschädigungsansprüche (im Wesentlichen Liegenschaften im Zentrum Berlins) sind zugleich Gegenstand von durch die

Jewish Claims Conference auf der Grundlage des Vermögensgesetzes vom 29. September 1990 betriebenen Rückerstattungsverfahren in der Bundesrepublik. Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 4. März 2005 die Berechtigung der Jewish Claims Conference an dem Grundstück Leipziger Straße 126–130 festgestellt. Die Revision wurde nicht zugelassen. Karstadt Quelle hat angekündigt, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

##### **Jürgen Ziehm u. a. gegen Karstadt Quelle AG u. a. (Anlage 2)**

Klagegegenstand: Arisierung, Betrug. Die Klage wurde am 23. Mai 2003 beim Gericht des Bundesstaates New York eingereicht und den Beklagten bisher nicht zuge stellt.

##### **Elly Gross u. a. gegen Stiftungsinitiative u. a. (Anlage 3)**

Klagegegenstand: Erfüllung Einzahlungspflicht seitens Stiftungsinitiative. Die bereits am 20. Juni 2002 beim Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, eingereichte Klage wurde mit Urteil vom 8. Juni 2004 abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat Kuratoriumsmitglied Prof. Neuborne als Anwalt der Klägerin am 14. Juni 2004 Berufung eingelegt. Der Schriftsatztausch zwischen den Parteien in der Berufungsinstanz ist abgeschlossen. Als Termin für die mündliche Verhandlung ist der 23. Mai 2005 bestimmt worden. Die Bundesregierung hat am 12. November 2004 in der Berufungsinstanz mit einem Amicus Curiae-Schriftsatz zugunsten der Beklagten Stellung genommen.

##### **Barbara Schwartz-Lee u. a. gegen Deutsche Bank AG und Dresdner Bank AG (Anlage 4)**

Klagegegenstand: Erfüllung Einzahlungspflicht seitens Stiftungsinitiative. Die am 2. Juli 2003 beim Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, eingereichte Klage wurde mit Urteil vom 8. Juni 2004 zusammen mit der o. g. Klage Gross abgewiesen. Zur weiteren Entwicklung siehe oben unter Gross.

##### **Simon Rozenkier gegen Schering AG and Bayer AG (Anlage 5)**

Klagegegenstand: Personenschaden (medizinische Versuche). Die Klage wurde am 25. März 2003 beim Bezirksgericht des Eastern District of New York eingereicht und später an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, abgegeben. Die Beklagten stellten am 12. März 2004 Antrag auf Klageabweisung. Die US-Regierung gab unter dem 15. März 2004 eine Interessenerklärung ab. Nach weiterem von Richter Bassler angeordnetem Schriftsatztausch der Parteien fand am 8. September 2004 die mündliche Verhandlung statt. Mit Urteil vom 10. September 2004 wurde die Klage abgewiesen. Noch im September 2004 hat der Kläger Berufung eingelegt.

### **Stephen Sobotka u. a. gegen Schoellerbank AG u. a. (Anlage 6)**

Klagegegenstand: Arisierung Österreich. Die Klage wurde am 23. Juni 2003 beim Bezirksgericht für den District of Columbia eingereicht und in der Folge an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, abgegeben. Die Kläger haben zugesagt, ihre Klage gegen alle deutschen Unternehmen zurückzunehmen. Darüber haben sie die Beklagten bereits in Kenntnis gesetzt. Zugleich hat die Regierung der Vereinigten Staaten die Abgabe einer Interessenerklärung angekündigt.

### **Widerklage Fischer gegen Stiftung EVZ**

Rechtsanwalt Fischer hat eine Rücknahme seiner Widerklage gegen die von der Stiftung erhobene Klage auf Rückzahlung seines Honorars aus Stiftungsmitteln dem Gericht (Central District of California) angekündigt, die Rücknahme aber noch nicht vollzogen. Mit dem Vollzug der Rücknahme wird in naher Zukunft gerechnet. Die Klage der Stiftung EVZ gegen RA Fischer bleibt davon unberührt.

### **Mandowsky gegen Dresdner Bank**

Nachdem die Kläger ihre Klage im Zuge der Stiftungslösung zunächst vereinbarungsgemäß zurückgenommen hatten, beantragten die Kläger in einem im September 2003 eingeleiteten speziellen Wiederaufnahmeverfahren eine Entscheidung des Bezirksgerichtes New Jersey, wonach die Stiftung, entgegen den Vorgaben des deutschen Stiftungsgesetzes, verpflichtet werden sollte, die IOM als Partnerorganisation der Stiftung für Ansprüche aus Vermögensschäden durch Stuart Eizenstat oder einen anderen geeigneten Administrator zu ersetzen. Richter Bassler wies diesen Antrag im Juli 2004 ab.

### **Whiteman vs. Bundesrepublik Österreich, Steyr-Daimler-Puch u. a.**

Der Fall beruht auf der österreichischen Entschädigungsregelung. Durch Klageänderung vom 11. November 2002 ist noch ein deutsches Unternehmen i. S. der Unternehmensdefinition in Anlage A der Gemeinsamen Erklärung und § 12 Abs. 2 Stiftungsgesetz als Beklagte enthalten (Magna Steyr als Rechtsnachfolger von Steyr-Daimler-Puch). Nach einer Zurückverweisung durch den Supreme Court stehen zur Zeit Fragen der Staatenimmunität betreffend die Republik Österreich im Mittelpunkt des Rechtsstreits.

## **3.2 Administrativer und legislativer Rechtsfrieden in den USA im Zusammenhang mit der Stiftung EVZ**

### **3.2.1 Administrative Maßnahmen**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über gegen deutsche Unternehmen gerichtete administrative Maßnahmen der US-Bundesregierung bzw. der Regierungen der Bundesstaaten vor

### **3.2.2 Gesetze und Gesetzesinitiativen auf Bundesebene**

Die Bundesregierung hat in diesem Bereich Kenntnis über folgenden neuen Gesetzesentwurf erlangt (die im 5. Rechtssicherheitsbericht erwähnten Initiativen wurden gemäß dem Grundsatz der Diskontinuität (s. o. unter 2) hinfällig): dem Repräsentantenhaus liegt der Entwurf H.R. 743 („Comprehensive Holocaust Accountability in Insurance Measure“) des Abgeordneten Foley vor, der die Bundesstaaten ermächtigen soll, Versicherungsunternehmen gesetzlich zu verpflichten, Versicherungspolice aus der NS-Zeit offenzulegen. Das US – Department of State sieht vor dem Hintergrund der Garamendi – Entscheidung des Supreme Courts (s. o. unter 2) keine Anhaltspunkte dafür, dass der US – Kongress das Vorhaben weiterverfolgen wird.

### **3.2.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen in den Bundesstaaten**

Der Bundesregierung liegen in diesem Bereich keine Erkenntnisse vor.

## **4 Rechtsfrieden in den übrigen Mitunterzeichnerstaaten der Gemeinsamen Erklärung**

Seit April 2003 ist vor dem Bezirksgericht in Jerusalem eine Sammelklage gegen die Bundesrepublik anhängig, mit der eine Entschädigung bzw. die Herausgabe noch nicht restituierten Vermögenswerte, die deutschen Juden während der NS-Zeit entzogen wurden, verlangt wird. Bisherige Versuche der Klagezustellung durch das Gericht gegenüber der deutschen Botschaft in Tel Aviv und der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin wurden unter dem Gesichtspunkt der Staatenimmunität zurückgewiesen. Das Gericht hat Anfang 2005 den israelischen Generalanwalt um Stellungnahme zur Frage der Staatenimmunität gebeten. Diese Stellungnahme steht noch aus.

## **5 Sonstiges**

Das Bundesverfassungsgericht nahm eine Verfassungsbeschwerde von 943 italienischen Militärinternierten mit Beschluss vom 28. Juni 2004 nicht zur Entscheidung an. Die Beschwerdeführer hatten die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung EVZ angezweifelt. In einem weiteren Beschluss vom 7. Dezember 2004 hat das BVerfG eine weitere Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Vier ehemalige Zwangsarbeiter hatten im Anschluss an eine in allen Instanzen erfolglose zivilrechtliche Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen die I.G. Farbenindustrie AG in Abwicklung beim Bundesverfassungsgericht eine Verletzung ihrer Grundrechte durch den im Stiftungsgesetz verankerten Ausschluss weitergehender Ansprüche gerügt.

Anfang 2005 haben zwei ehemalige italienische Militärinternierte gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin, in einem Verfahren gegen die Bundes-

regierung und die Bundesstiftung die Berufung nicht zuzulassen, Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg eingelegt.

Eine weitere Klage eines ehemaligen italienischen Militär-internierten gegen die Bundesregierung und die Bundesstiftung wurde vom Verwaltungsgericht Berlin durch Urteil vom 17. März 2005 als unzulässig abgewiesen. Für weitere 4 129 anhängige Klagen wurde im Hinblick auf die o. g. Beschwerde vor dem EGMR das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Nach der Zurückweisung durch den Kassationsgerichtshof in Rom im März 2004 ist die Klage von Luigi Ferrini gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Entschädigung für geleistete Zwangsarbeit weiterhin beim Landgericht Arezzo anhängig. Der Kassationsgerichtshof hatte festgestellt, dass der Grundsatz der Staatenimmunität nicht für die Zwangsrekrutierung von Zivilisten zur Erbringung von Arbeitsleistung gelte. In Folge dieses Urteils sind insgesamt 24 weitere Einzelklagen sowie zwei Sammelklagen bei verschiedenen italienischen Gerichten eingereicht worden.

**ANLAGE 1****Martin Wortham u.a. gegen Karstadt Quelle AG u.a.****Angerufenes Gericht**

Die Klage wurde am 30. März 2001 beim Bezirksgericht New York eingereicht und am 8. August 2002 an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, abgegeben.

**Gegenstand des Verfahrens**

Die Kläger machen Entschädigung geltend für betrügerische Handlungen der Beklagten und ihrer Rechtsvorgänger in der Nachkriegszeit im Zusammenhang mit der Restitution arisierten Vermögens der Familie Wertheim/Wortham.

Die mit der Klage geltend gemachten Restitutions- bzw. Entschädigungsansprüche (im wesentlichen Liegenschaften im Zentrum Berlins) sind zugleich Gegenstand von der Jewish Claims Conference betriebener Rückerstattungsverfahren.

**Stand des Verfahrens**

Mit Urteil vom 20. Mai 2004 wies Richter Bassler die Klage wegen mangelnder Zuständigkeit zurück. Das Gericht ließ allerdings die Frage offen, ob das klägerische Begehren durch das EVZ-Stiftungsgesetz und die internationalen Vereinbarungen hierzu ausgeschlossen sei. Gegen die Entscheidung legten die Kläger Berufung beim Berufungsgericht des 3<sup>rd</sup> Circuit ein. Ein erster Schriftsatztausch hat in der Berufungsinstanz bereits stattgefunden. Ein Termin für die mündliche Verhandlung ist bislang noch nicht bekannt gegeben worden.

**Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika**

Die Bundesregierung legte ihre Rechtsauffassung, nach der die Klage in den Schutzbereich des D-US-Regierungsabkommens fällt, da die geltend gemachten Ansprüche aus dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg herrühren und die deutsche Restitutionsgesetzgebung berührt ist, in einem Schreiben des deutschen Botschafters in Washington vom 29. Januar 2003 an Richter Bassler dar.

Die US-Regierung steht in diesem Fall – wie auch im Fall Ziehm (Anlage 2) – auf dem Standpunkt, dass sie nicht zur Abgabe einer Interessenerklärung verpflichtet sei. Sie erkennt in diesem Fall keinen aus dem Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Anspruch.

**ANLAGE 2****Jürgen Ziehm u.a. gegen Karstadt Quelle AG u.a.****Angerufenes Gericht**

Die Klage wurde am 23. Mai 2003 beim Gericht des Bundesstaates New York eingereicht.

**Gegenstand des Verfahrens**

Die Kläger sind Mitglieder der Wertheim-Familie, die zusätzlich zu dem bereits beim Bezirksgericht New Jersey anhängigen Wortham-Verfahren (Anlage 1) klagen. Die Kläger machen Entschädigung geltend für betrügerische Handlungen der Beklagten und ihrer Rechtsvorgänger in der Nachkriegszeit im Zusammenhang mit der Restitution arisierten Vermögens der Familie Wertheim/Wortham.

**Stand des Verfahrens**

Die Klage, sowie eine Klageerweiterung vom 26. Januar 2004, ist den Beklagten bisher nicht zugestellt worden.

**Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika**

Klage bisher nicht zugestellt, hinsichtlich der Rechtsauffassungen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird auf den Fall Wortham (Anlage 1) verwiesen.

**ANLAGE 3****Elly Gross u.a. gegen Stiftungsinitiative u.a.****Angerufenes Gericht**

Die Klage wurde am 20. Juni 2002 beim Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, eingereicht.

**Gegenstand des Verfahrens**

Die Klägeranwälte, darunter Kuratoriumsmitglied Prof. Neuborne, machen geltend, dass die Stiftungsinitiative (SI) ihrer Einzahlungsverpflichtung nicht vollständig genügt habe und über die von ihr bereitgestellten 5,1 Mrd. DM hinaus noch zusätzliche Zinsen auf den von ihr an die Stiftung gezahlten Kapitalbeitrag zu zahlen habe.

Das Bundesministerium der Finanzen nahm auf Ersuchen des Stiftungsvorstands rechtsaufsichtlich zu der Frage Stellung, ob die Stiftung weitergehende Ansprüche gegen die Stifter der deutschen Wirtschaft auf Einzahlungen zum Stiftungskapital geltend machen könne und müsse. In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Auswärtigen Amt wurde bestätigt, dass solche Ansprüche nicht bestehen. Vielmehr habe die deutsche Wirtschaft ihre Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Erklärung durch Überweisung von 5,1 Mrd. DM bereits vor Fälligkeit erfüllt.

**Stand des Verfahrens**

Die Klage wurde in der ersten Instanz mit Urteil vom 8. Juni 2004 abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat Prof. Neuborne für die Klägerin Berufung beim Berufungsgericht des 3<sup>rd</sup> Circuit eingelegt. Der Schriftsatztausch zwischen den Parteien in der Berufungsinstanz ist abgeschlossen. Als Termin für die mündliche Verhandlung ist der 23. Mai 2005 bestimmt worden.

**Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika**

Die Bundesregierung hatte in der ersten Instanz ihre Rechtsauffassung durch ein Schreiben des deutschen Botschafters in Washington vom 16. Februar 2004 an Richter Bassler dargelegt. In der Berufungsinstanz hat die Bundesregierung am 12. November 2004 mit einem Amicus Curiae-Schriftsatz zur Klage Stellung genommen und für eine Zurückweisung der Berufung plädiert.

Die US-Regierung ist der Auffassung, dass sie nicht verpflichtet sei, eine Interessenerklärung abzugeben. Sie hat in dieser Frage festgestellt, dass sie über keine unabhängigen Informationen bezüglich der Erfüllung der Einzahlungspflicht verfüge und sie nicht in der Lage sei zu sagen, ob die Stiftungsinitiative über die überwiesenen 5,1 Mrd. DM hinaus weitere Zahlungen leisten müsse.



**ANLAGE 4****Barbara Schwartz Lee u.a. gegen Deutsche Bank AG und Dresdner Bank AG****Angerufenes Gericht**

Die Klage wurde am 2. Juli 2003 beim Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, eingereicht.

**Gegenstand des Verfahrens**

Klägeranwalt Hausfeld macht geltend, dass die Stiftungsinitiative (SI) ihrer Einzahlungsverpflichtung nicht vollständig genügt habe und über die von ihr bereitgestellten 5,1 Mrd. DM hinaus noch zusätzliche Zinsen auf den von ihr an die Stiftung gezahlten Kapitalbeitrag zu zahlen habe.

Bundesregierung und SI sind sich einig darüber, dass die Wirtschaft über den eingezahlten Betrag von 5,1 Mrd. DM hinaus keine weiteren Beträge schuldet (s.o. Anlage 3).

**Stand des Verfahrens**

Die Klage wurde erstinstanzlich mit Urteil vom 8. Juni 2004 abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat Klägeranwalt Hausfeld beim Berufungsgericht des 3<sup>rd</sup> Circuit Berufung eingelegt. Der Schriftsatztausch zwischen den Parteien in der Berufungsinstanz ist abgeschlossen. Als Termin für die mündliche Verhandlung ist der 23. Mai 2005 bestimmt worden.

**Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika**

Bezüglich der Rechtsauffassungen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird auf den Fall Gross (Anlage 3) verwiesen.

**ANLAGE 5****Simon Rozenkier gegen Schering AG und Bayer AG****Angerufenes Gericht**

Die Klage wurde am 25. März 2003 beim Bezirksgericht des Eastern District of New York eingereicht und später an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, abgegeben.

**Gegenstand des Verfahrens**

Der Kläger ist ein Opfer medizinischer Versuche im KZ Auschwitz. Die Klage ist auf Auskunft über die ihm seinerzeit verabreichten Substanzen sowie Schadensersatz und Schmerzensgeld gerichtet. Die im EVZ-Stiftungsgesetz ursprünglich vorgesehene Höchstsumme von DM 15.000,- für Opfer medizinischer Versuche erscheint ihm nicht ausreichend. Kläger wurde vom Kuratorium festgesetzter Höchstbetrag in Höhe von DM 8300 zugesprochen.

**Stand des Verfahrens**

Der Klageabweisungsantrag der Beklagten wurde am 12. März 2004 eingereicht. Bis Juni 2004 wurden auf Anordnung des Richters weitere Schriftsätze zwischen den Parteien ausgetauscht. Am 8. September 2004 fand die mündliche Verhandlung statt. Mit Urteil vom 10. September 2004 gab das Gericht den Anträgen der Beklagten auf Klageabweisung statt. Noch im September 2004 hat der Kläger Berufung beim Berufungsgericht des 3<sup>rd</sup> Circuit eingelegt.

**Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika**

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat am 15. März 2004 eine Interessenerklärung eingereicht.

**ANLAGE 6****Stephen Sobotka u.a. gegen Schoellerbank AG, HypoVereinsbank AG,  
Deutsche Bank AG u.a.****Angerufenes Gericht**

Die Klage wurde am 23. Juni 2003 beim Bezirksgericht für den District of Columbia eingereicht.

**Gegenstand des Verfahrens**

Kläger sind Stephen Paul Sobotka und Natasha Sobotka Deutsch, deren Familie unter den Nationalsozialisten ihr österreichisches Mälzerei-Unternehmen verloren hat. Für diesen Verlust verlangen die Kläger Entschädigung.

**Stand des Verfahrens**

Der Fall wurde an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, abgegeben. Die Kläger beabsichtigen nunmehr, ihre Klage gegen alle deutschen Unternehmen zurückzunehmen. Davon haben sie die Beklagten bereits in Kenntnis gesetzt, die das Bezirksgericht hierüber bereits in Kenntnis gesetzt haben.

**Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika**

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat angekündigt, eine Interessenerklärung einzureichen.

